



Deutscher**Anwalt**Verein

Sachverständigen- Stellungnahme

**von Rechtsanwalt und Notar Wolfgang
Schwackenberg, Oldenburg (in Oldb), Vorsitzender
des Ausschusses Familienrecht des Deutschen
Anwaltvereins**

**für die öffentliche Anhörung am 04. Nov. 2019 vor
dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages zum Thema
„Regelung der Wertgrenze für die
Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen“,**

**Gesetzentwurf (BT-Drs. 19/13828) sowie
Antrag (BT-Drs. 19/14038)
Antrag (BT-Drs. 19/14037)
Antrag (BT-Drs. 19/14028)
Antrag (BT-Drs. 19/14027)**

**auf der Basis der
[DAV-Stellungnahme Nr. 25/2019](#)
[DAV-Initiativstellungnahme Nr. 51/2017](#)
[DAV-Initiativstellungnahme Nr. 28/2015](#)**

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit seinen über 63.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Einleitung

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt den Vorschlag, § 26 Nr. 8 EGZPO aufzuheben und nach einer nunmehrigen 17jährigen Übergangszeit eine Dauerlösung zu schaffen.

Er begrüßt ebenso die Vorschläge, die darauf abzielen, das zivilprozessuale Verfahren effektiver und prozessökonomischer zu gestalten.

Er ist hingegen der Überzeugung, dass die zur Verbesserung des Verfahrens unterbreiteten Vorschläge zu kurz greifen und den Herausforderungen, die an ein zivilprozessuales Verfahren gestellt werden, nicht genügen.

Er ist insbesondere der Auffassung, dass die durch die Änderung des § 544 Abs. 1 Nr. 2 ZPO eingeführte Begrenzung der Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde auf Streitigkeiten, die den Wert von 20.000,00 € überschreiten, eine dramatische Rechtsmittelverkürzung darstellt, die nicht gerechtfertigt ist. Er wiederholt schließlich seine Forderung, nach der auch im Interesse der Entlastung der Gerichte, aber insbesondere im Interesse der Vereinheitlichung des Rechtes, die Nichtzulassungsbeschwerde auch in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zulässig sein muss.

1. Die Zulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde

Das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses aus dem Jahre 2002 änderte die Zulässigkeit der Revision in Zivilsachen dadurch, dass es die streitwertabhängige Revision in eine Zulassungsrevision abänderte. Die Revision sollte nur dann zulässig sein, wenn sie vom Berufungsgericht ausdrücklich zugelassen werde.

Diese Zulassung allerdings steht nicht im Ermessen des Berufungsgerichts, sondern ist zwingend, wenn

- die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung ist,
- oder die Fortbildung des Rechts oder Sicherung einer einheitliche Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert.

Begründet wurde dies unter anderem damit, dass die Arbeitskraft der Zivilsenate des BGH zu weit mehr als 80 % durch die Bearbeitung von Revisionen gebunden werde, die weder rechtsgrundsätzliche Bedeutung hatten, noch der Vereinheitlichung des Rechts dienten.

Die Neuordnung des Revisionsrechts sollte an dem Zweck des Rechtsmittels der Revision ausgerichtet werden. Dieser sei zum einen darauf ausgerichtet, dass öffentliche Anliegen an der Wahrung der Rechtseinheit und der Fortbildung des Rechts orientiert, zum anderen habe er das Interesse der Parteien des Verfahrens an der Beseitigung von Fehlurteilen im Auge. Ob unter diesen Aspekten eine Kontrolle durch das Revisionsgericht notwendig sei, beurteilt zunächst das Berufungsgericht zur Kontrolle der Richtigkeit dieser Entscheidung, aber bedurfte es nach Auffassung des Reformgesetzgebers der letztendlichen Überprüfung des Revisionsgerichtes und damit der Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde.

Der Reformgesetzgeber verkannte nicht, dass die Einführung einer Nichtzulassungsbeschwerde verfassungsrechtlich nicht geboten sei, wies aber darauf hin, dass es der Kontrollfunktion der Revisionsgerichtes widerspreche, würde man dem Revisionsgericht nicht die letzte Kontrolle über die Richtigkeit der Zulassungsentscheidung überlassen.

Der neu eingefügte § 26 Nr. 8 EGZPO traf Regelungen nur für eine Übergangszeit. Gewährleistet werden sollte, dass sich die Gerichte an die geänderte Rechtslage anpassen könnten. Andererseits sollten die mit der Reform verbundenen Verbesserungen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt eintreten.

Nur in diesem Zusammenhang war es zu verstehen, wenn § 26 Nr. 8 EGZPO die Zulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde von der Beibehaltung einer Streitwertgrenze abhängig machte. Es sollte abgewartet werden, in welchem Umfang von der Nichtzulassungsbeschwerde Gebrauch gemacht werde. Nur in diesem Sinne

sollte einer Überlastung des BGH vorgebeugt werden. § 26 Nr. 8 EGZPO wurde demnach ausdrücklich zeitlich befristet. Bereits hieraus wird deutlich, dass nur ein Übergangszeitraum zur Anpassung an die neuen Verfahrensvorschriften gewährt werden sollte.

Ähnlich war die Situation bei § 26 Nr. 9 EGZPO. § 26 Nr. 9 EGZPO schloss die Statthaftigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde in Familiensachen und in Fällen des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus.

Zur Begründung wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass nicht absehbar sei, zu welcher Belastung die Statthaftigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde in Familiensachen und anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Revisionsgericht werde.

Nach einer Übergangszeit von nunmehr 17 Jahren ist diese gewährte Übergangszeit als abgeschlossen zu betrachten und eine endgültige Lösung zu finden.

Diese sieht der Gesetzentwurf darin, von den ursprünglich gesteckten Reformzielen abzuweichen und die Nichtzulassungsbeschwerde von der Höhe eines Streitwertes von 20.000,00 € abhängig zu machen. Ferner hält der Gesetzgeber es nicht für richtig, die Nichtzulassungsbeschwerde auch in Familiensachen und weiteren Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit als zulässig anzusehen.

Ich vermag aus den hierfür angegebenen Begründungen nicht zu erkennen, dass die ursprünglichen Ziele der Reform des Zivilprozesses nunmehr als falsch bewertet werden. Ich vermag also keine Entscheidung des Gesetzgebers erkennen, dass die Bedeutung einer Angelegenheit streitwertunabhängig zu beachten ist. Die einzige Begründung, die angegeben wird, ist eine vermutete Überbelastung des Bundesgerichtshofs.

Es ist für mich schwer, die tatsächliche Belastung der Nichtzulassungsbeschwerden richtig zu errechnen.

Bei dem Versuch einer Annäherung bin ich auf der Grundlage der Daten des Statistischen Bundesamtes Fachserie 10, Reihe 2.1 zu folgenden Zahlen gekommen:

42,4 % der im Jahre 2016 von den Oberlandesgerichten erledigte Berufungsverfahren hatten einen Streitwert von bis zu 15.000,00 €. In der Statistik wird die Wertgrenze von 20.000,00 € nicht erfasst. Ich bin deshalb einmal von geschätzten 43 % der erfassten Berufungsurteile ausgegangen, die im Falle der Wertgrenze von 20.000,00 € potentiell an den Bundesgerichtshof gelangen würden. Der Anteil von 43 % bedeutet rund 5.836 Verfahren, die potentiell auf den Bundesgerichtshof zukämen, würde man unterstellen, dass alle Verfahren durch streitiges Urteil entschieden würden. Da man dies nicht kann und ein nicht unerheblicher Teil durch Berufungsrücknahme oder Vergleich erledigt wird, habe ich lediglich mit 1/3 der Gesamtverfahren gerechnet. Dies entspricht einer Zahl von 1.926 Verfahren, die bei Wegfall der Wertgrenze des § 26 Nr. 8 EGZPO über eine Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof gelangen könnten.

Hinzugerechnet werden müssen die Verfahren, die aufgrund eines Berufungsurteils der Landgerichte über die Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof gelangen. Nach vorsichtiger Schätzung könnten 12.792 Verfahren bei Wegfall der Wertgrenze potentiell an den Bundesgerichtshof gelangen.

Insgesamt könnten daher zusätzliche 14.500 Verfahren einer Überprüfung durch den Bundesgerichtshof zugeführt werden.

Geht man davon aus, dass in nur rund 50 jener Verfahren von der Möglichkeit der Nichtzulassungsbeschwerde Gebrauch gemacht wird, bedeutet dies für den Bundesgerichtshof eine zusätzliche Belastung von rund 7.250 Verfahren. Eingegangen sind im Jahre 2016 3.862 Nichtzulassungsbeschwerden. Die Steigerung der Belastung durch die nicht streitwertabhängigen Nichtzulassungsbeschwerden wäre daher durchaus nicht unerheblich. Nur:

Zum einen ist die Anzahl der Nichtzulassungsbeschwerde gesunken, zum anderen sind bereits jetzt durch 5 neue Richterstellen personelle Kapazitäten erweitert worden und schließlich kann der Grund einer Mehrbelastung nicht valide sei für die Beurteilung, ob als richtig erkannte Reformziele aufrechtalten bleiben.

Sollte sich die Belastung des BGH als tatsächlich zu groß erweisen, so ist die adäquate Antwort hierauf nur:

- Es müssen strukturelle Änderungen des Verfahrens beim BGH geschaffen werden,
- es muss eine Kapazitätserweiterung geschaffen werden, die den BGH in die Lage versetzt, diese Belastung zu beherrschen.

Die dauerhafte Einführung einer Streitwertgrenze ist daher untauglich.

Ebenso bleibt es unverständlich wenn man das Gebiet des Familienrechtes und das der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit insgesamt einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht zugänglich macht.

Gerade die Familiensachen fordern in hohem Maße eine Vereinheitlichung des Rechtes. Bei den divergierenden Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist es daher notwendig, eine solche durch den Zugang zum Revisionsgericht erzwingen zu können.

Der DAV verweist insofern auf seine bereits abgegebenen Stellungnahmen, insbesondere die Initiativ-Stellungnahmen Nr. 28/2015 und 51/2017.

Auch in erbrechtlichen Angelegenheiten wird deutlich, dass die Nichtzulassungsbeschwerde für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eher zu einer Mehrbelastung als zu einer Entlastung der Gerichte führt.

Während in erbrechtlichen ZPO-Verfahren die Nichtzulassungsbeschwerde statthaft ist, ist dies in den Verfahren, von denen häufiger Gebrauch gemacht wird, nämlich den Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nicht zulässig.

Der DAV hat sich mehrfach bereits dafür eingesetzt, dieses duale System aufzugeben und ein sogenanntes großes Nachlassgericht einzuführen.

Erst Recht aber führt es nicht zu einer End-, sondern zu einer Mehrbelastung der Gerichte, wollte man den Rechtsuchenden zwingen, neben dem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch noch das ZPO-Verfahren zu bemühen, um zum Revisionsgericht zu gelangen. Es ist somit sowohl in Familiensachen, als auch in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die streitwertunabhängige Nichtzulassungsbeschwerde einzuführen.

2. Änderung des § 522 ZPO

Eine Änderung des § 522 ZPO wird weder in dem Ausgestaltungswunsch, der sich aus der Stellungnahme des Bundesrates ergibt, noch nach der Empfehlung des Vorschlages von Bündnis 90/Die Grünen im Gesetzesentwurf aufgegriffen.

Der DAV hält es für richtig, die §§ 522 Abs. 2 und Abs. 3 ZPO und damit die Möglichkeit, die Berufung durch Beschluss und ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen, aufzuheben.

Die Möglichkeit, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, bedeutet keineswegs eine Entlastung des Gerichtes.

Das Gericht hat vielmehr in gleichem Maße in sonstigen Verfahren die Rechtsangelegenheit zu überprüfen. Es hat zudem zu überprüfen, ob eine mündliche Verhandlung geboten ist. Nicht nur der positive Effekt einer Erörterung der Angelegenheit mit den Parteien für die Entscheidung der Rechtsangelegenheit, sondern auch der befriedende Effekt, den eine mündliche Verhandlung hat, bleibt unbeachtet.

Durch die zusätzliche Möglichkeit, gegen diese Beschlüsse das Rechtsmittel einzulegen, das bei einer Entscheidung durch Urteil zulässig wäre, wird eine weitere Belastung der Gerichte bewirkt. Insgesamt gilt es, diese Bestimmung aufzuheben.

3. Größere Spezialisierungen im Zivilprozess

Der DAV begrüßt ausdrücklich, sei es durch Einrichtung weiterer Spezialkammern, sowie durch die weiteren Spezialisierungen von Richterinnen und Richtern, eine Verbesserung der Qualität des Verfahrens erreicht werden soll und - so die Überzeugung des DAV - auch erreicht werden wird. In Verbindung mit den Vorschlägen

zur Verbesserung der Strukturierung des Verfahrens werden diese Vorschläge zu einer effizienteren und qualitativ besseren Verfahrensweise führen.

Dies wiederum führt zu einer größeren Entlastung der Gerichte.

4. Verfahrensverbesserungen insgesamt

Der DAV begrüßt, dass zahlreiche Verfahrensverbesserungen vorgeschlagen wurden, ohne dazu hierzu im Einzelnen Stellung genommen werden soll.

Der DAV ist hingegen der Auffassung, dass der Gesetzgeber die Chance, das zivilprozessuale Verfahren und das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) nicht grundsätzlicher und umfassenderer Überprüfung und Reform unterzogen hat.

Die im Auftrage des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz durchgeführte Evaluation ist zu dem Ergebnis gelangt, dass in den Grundsätzen alle Beteiligten des Verfahrens sich im Wesentlichen zufrieden zeigten. Gleichwohl wurden einzelne Verfahrenssituationen kritisiert, zum Teil aber auch nicht ausreichend evaluiert.

Dies galt zum einen in Bezug auf die erhebliche Laufzeit der Verfahren.

Während die Geschäftsentwicklung in Zivilsachen eine Erhöhung der Laufzeit in den Jahren 2005 bis 2018 von 11,9 auf 15,6 Monate belegt, dürfte die Laufzeit gerade in Eheverbundverfahren deutlich höher liegen und eher die 3-Jahres-Grenze erreicht haben. Der Grund hierfür besteht nicht nur in der Belastungsgrenze der Gerichte, sondern auch in der Struktur der Verfahren, zum Teil auch darin, dass die Möglichkeiten digitaler Verfahrensformen nicht ausreichend genutzt werden.

Alternative Verfahren der Streitschlichtung dienen der Entlastung, dürfen aber nicht so ausgestaltet sein, dass sie zum einen nur den Teil der Rechtsuchenden offen stehen, die sich solche Verfahren leisten können, zum anderen aber zu einer „Beliebigkeit“ des Rechtes führen. Es muss also insgesamt durch geeignete Maßnahmen überprüft werden, ob das Recht auf Zugang zu einer umfassenden tatsächlichen und rechtlichen

Prüfung nicht erleichtert, kostengünstiger gestaltet, gleichwohl aber qualitativ auf hohem Standard gehalten werden kann.

Hierzu bedarf es einer umfassenden Überprüfung der ZPO sowie einer erweiterten Evaluation des FamFG. Die bisherigen Vorschläge gehen mit der Forderung nach der Spezialisierung einen richtigen Weg, sind aber nicht ausreichend.